



Winterausrüstung ab 1. Nov.

Vom 1. November bis zum 15. April des Folgejahres gilt für Lenker von Personenkraftwagen und leichten Lastkraftwagen bis 3,5 Tonnen in Österreich die Winterausrüstungspflicht bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen.

Die „Winterreifenpflicht“ gilt im selben Zeitraum verpflichtend für LKW's über 3,5 Tonnen und Reisebusse.



Um einer Strafe bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen zu entgehen, ist es daher wichtig, dass die verwendeten Reifen (**Schnee- und Matschreifen**) mit „**M+S**“, „**M.S.**“ oder „**M&S**“ gekennzeichnet sind. Die **Mindestprofiltiefe** eines Winterreifens beträgt **4 Millimeter**. Wird die Mindestprofiltiefe während winterlichen Fahrbahnverhältnissen unterschritten, kann man trotz der M+S Kennzeichnung bestraft werden.

Zivilschutztipps - bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen

- Geschwindigkeit reduzieren
- Auf Ihr Reifenprofil achten (mindestens 4mm)
- Defensiv fahren
- Abstand zum vorherigen Fahrzeug vergrößern
- Vorsicht beim Bremsen, besonders in Kurven

Was kann man tun, wenn Verkehrsschilder von Schnee bedeckt sind?

Sind Verkehrsschilder und Bodenmarkierungen unterm Schnee nicht zu erkennen, gelten die allgemeinen Verkehrsregeln.

Wichtig ist die Form des Verkehrsschildes. Ist diese drei- oder achteckig bedeutet dies „Vorrang geben“ oder „Halt“.

Zivilschutztipps – wenn Sie eine lange Autofahrt planen

- Nehmen Sie reichlich Flüssigkeit mit
- Achten Sie auf Ihren Tank. Wenn Ihnen der Kraftstoff ausgehen sollten, funktioniert auch Ihre Heizung nicht mehr
- Nehmen Sie eventuell eine Decke mit
- Denken Sie an Ihre Warnwesten
- Tragen Sie ein Mobiltelefon mit sich
- Vergewissern Sie sich, dass ausreichend Frostschutzmittel in Ihrem Scheibenwischbehälter vorhanden ist